

entsprechenden Auskunftersuchen stattgegeben. Diese finden Sie unter dem oben genannten Link und unter <https://www.verwaltungsgericht.bremen.de/entscheidungen/detail.php?qsid=bremen73.c.19141.de&asl=bremen73.c.13039.de>.

Der o.g. Betrieb bekommt mit gleichem Datum eine Abschrift dieses Bescheids und erhält damit die Möglichkeit bis zum 24.06.2020 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sofern er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, werden wir Ihnen die Kontrollberichte nach Ablauf des 24.06.2020 in Kopie per Post übersenden.

Wir weisen aber darauf hin, dass der Betrieb nunmehr unter einem anderen Inhaber geführt wird und daher mit den von Ihnen begehrten Kontrollberichten nicht im Zusammenhang steht.

Zu 2.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG ist die Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Dieser wird vorliegend nicht erreicht. Somit sind von Ihnen keine Gebühren zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

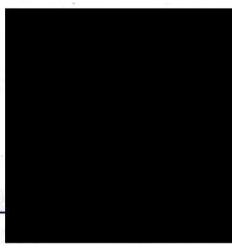
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tier-schutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzer Str. 3, 28207 Bremen, zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch nach § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. 



^I Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

^{II} Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

^{III} Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.